



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0553

vom 11. Juli 2016

Referenz-Nr.: GWR h 2-3

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Pumpwerk Barmatt. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde

Fehraltorf

Betroffene/r

Gruppenwasserversorgung Fehraltorf–Illnau–Russikon (FIR)

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Barmatt (Nr. 2012/151-01f) 1:1'000 vom 11. Mai 2016
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Barmatt vom 31. Mai 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Fehraltorf vom 14. Juni 2016
- Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserfassung Barmatt, GWR h 2-3, Fehraltorf/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutz-zonen“ (Nr. 2012.3830) der Dr. L. Wyssling AG vom 14. Juni 2012

Ergänzende
Unterlagen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 reichte die Gemeinde Fehraltorf die überarbeiteten Schutzzonenakten des Pumpwerkes Barmatt zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 783/1986 wurden die Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Barmatt genehmigt. Die Grundwasserschutz-zonen wurden nun überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung FIR erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2012.3839) vom 14. Juni 2012 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 20. November 2012 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 hob der Gemeinderat Fehraltorf den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. August 1985 auf und setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen und das Reglement neu fest. Danach zeigte sich, dass noch Anpassungen am Schutzzonenplan und Ergänzungen im Reglement bezüglich der Pferdesportanlässe im Gebiet Barmatt notwendig waren. Mit Beschluss vom 18. August 2015 hob der Gemeinderat seinen Beschluss vom 1. Oktober 2013 auf und setzte die angepassten Schutzzonen erneut fest. Im Rahmen der Bereinigung eines Rekurses wurden die Bestimmungen für Sanierungen und Ersatzneubauten sowie Parkplätze in der Zone S2b präzisiert. Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 hob der Gemeinderat Fehraltorf seinen Beschluss vom 18. August 2015 sowie die alten Schutzzonen von 1985 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen gemäss dem Schutzzonenplan vom 11. Mai 2016 neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement vom 31. Mai 2016.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Barmatt gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Fehraltorf.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 783/1986 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Barmatt (GWR h 2-3) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Geeren (GWR h 2-1) wurde bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 476/2009 in Folge Ausserbetriebnahme der Fassung aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 14. Juni 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Barmatt (GWR h 2-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Barmatt zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Barmatt (Grundwasserrecht h 2-3)

Fehraltorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die Genehmigung der bestehenden Grundwasserschutzzonen mit Verfügung der Baudirektion Nr. 783/1986 aufgehoben und die mit Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 14. Juni 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Barmatt neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, eingesehen werden."

- IV. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

- VI. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Ingesa Oberland AG, Pfäffikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- VIII. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.
Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Fehraltorf–Illnau–Russikon (FIR),
c/o Wasserversorgung Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf

- Staatsgebühr :	Fr. 1166.40	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1262.40	

Rechtsmittelbelehrung

- X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

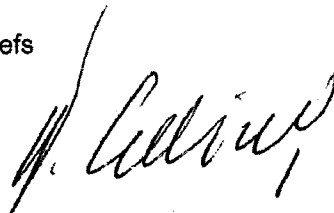
Mitteilung

XI. Mitteilung an

- Gemeinderat Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- Gruppenwasserversorgung Fehraltorf–Illnau–Effretikon/Russikon (FIR), c/o Wasserversorgung Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Ingesa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter



Versand: 11. Juli 2016

Inkrafttreten

Datum 5. Sep. 2016

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Barmatt
(Grundwasserrecht h 2-3)**

Fehraltorf. Die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, hat mit Beschluss Nr. 553 vom 11.07.2016 gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Die Genehmigung der bestehenden Grundwasserschutzzonen mit Verfügung der Baudirektion Nr. 783/1986 aufgehoben und die mit Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 14. Juni 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Barmatt neu genehmigt.

Die Akten können vom 5. August 2016 bis 5. September 2016 während der Schalteröffnungszeiten auf dem Bauamt, Kempthalstrasse 57, 8320 Fehraltorf, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinde Fehraltorf

00163553

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis her
am Baurekursgericht kein Rec
mittel eingelegt worden.

Zürich,

15. Sep. 2016

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: